

stellenden Normen schriftlich vereinbart und der Centraldirection mitgetheilt.

§ 13. Für die wissenschaftlichen Arbeiten, sowohl die der Leiter, als die der Mit- und Hilfsarbeiter werden theils Honorare, theils Jahrgelalte (fixierte Remunerationen), theils beides neben einander gewährt. Die näheren Bestimmungen darüber werden von der Centraldirection festgestellt.

§ 14. Die Zahlungen geschehen auf Anweisung des Vorsitzenden der Centraldirection.

§ 15. Für die Benutzung der vorhandenen Sammlungen und Vorarbeiten ist die Genehmigung des Vorsitzenden der Centraldirection und des Leiters der betreffenden Abtheilung, für eine Publication aus denselben die der Centraldirection erforderlich.

Wahlordnung für Mitglieder der Centraldirection.

§ 1.

Wenn in der ersten Sitzung der regelmässigen Plenarversammlung kein Antrag auf die Wahl eines oder mehrerer Mitglieder der Centraldirection gestellt wird, so findet in diesem Jahre keine Wahl statt. Ist dagegen ein Antrag eingebracht, so können weitere Anträge auch in der zweiten Sitzung gestellt werden.

§ 2.

In der zweiten Sitzung wird nach Verlesung dieser Wahlordnung über die eingereichten Anträge die Discussion eröffnet und nach deren Schluss zur Abstimmung durch geschlossene Zettel geschritten. Ueber jeden Candidaten findet eine besondere Abstimmung statt. Die Abstimmungen folgen sich nach alphabetischer Ordnung der Namen der Candidaten.

§ 3.

Zur Gültigkeit der Wahl ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Nur in dem Falle, dass die Zahl der von der Plenarversammlung gewählten Mitglieder unter drei gesunken und dadurch eine Neuwahl nöthig geworden ist, reicht die absolute Mehrheit der Anwesenden für die Gültigkeit der Wahl aus. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden die Entscheidung.